



Schulordnung der Sing- und Musikschule Engiadina Bassa/Val Müstair

Inhalt

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1	Name, Grundauftrag	3
Art. 2	Zweck.....	3
Art. 3	Unterrichtsort.....	3
Art. 4	Schuljahr	3
II.	ORGANISATION UND AUFGABEN DER ORGANE	3
Art. 5	Organisation	3
Art. 6	Leistungsvereinbarungen mit Regionsgemeinden	4
Art. 7	Präsidentenkonferenz der Region Engiadina Bassa/Val Müstair	4
Art. 8	Geschäftsstelle	4
Art. 9	Schulleitung	4
Art. 10	Sekretariat	4
III.	FINANZIELLE ERLEICHTERUNGEN	5
Art. 11	Schulgeldermässigung.....	5
IV.	FINANZEN	5
Art. 12	Jahresrechnung	5
Art. 13	Finanzierung	5
Art. 14	Gemeindebeiträge.....	5
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	5
Art. 15	Inkrafttreten.....	5

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name, Grundauftrag

¹Unter dem Namen «Scoula da musica Engiadina Bassa/ Val Müstair» führt die Region Engiadina Bassa/Val Müstair die Sing- und Musikschule auf Grundlage von Art. 6 Abs. Lit. 5 der Regionsstatuten.

²Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Schulordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn nicht etwas anderes ergibt.

Art. 2 Zweck

¹In der Absicht, Freude am Singen und Musizieren bei Kindern und Erwachsenen zu wecken und zu erhalten, strebt die Musikschule die musikalische Gesamterziehung und -entwicklung an.

²Die Musikschule organisiert zu diesem Zwecke in sinnvoller Ergänzung zum schulischen Musikunterricht eine Grundausbildung (musikalischer Vorkurs) und weiterführenden Instrumentalunterricht.

³Die Musikschule strebt eine fruchtbare Zusammenarbeit mit Gesangs- und Musikvereinigungen an. Sie kann mit Organisationen gleicher Zielsetzung zusammenarbeiten.

Art. 3 Unterrichtsort

¹Bei der Feststellung der Unterrichtsorte ist der Grundsatz der Dezentralisation angemessen zu berücksichtigen.

²Die Grundausbildung hat möglichst in allen Orten mit Volksschulen zu erfolgen. Der Instrumentalunterricht ist in dezentralisierten Schwerpunkten, unter Berücksichtigung der räumlichen und den verkehrsmässigen Gegebenheiten, durchzuführen.

³Der Unterricht findet als Präsenzunterricht statt. Kann der Unterricht auf Grund einer ausserordentlichen Lage (Epidemie, Pandemie, Quarantäne, Unwetter, Naturkatastrophe, Kriegsfall o. ä.) nicht wie gewohnt stattfinden, hat die Schulleitung das Recht, Fernunterricht anzuordnen.

Präsenz- und Fernunterricht gelten als gleichwertige Unterrichtsformen. Bei erteiltem Fernunterricht besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Schulgeldes.

Art. 4 Schuljahr

¹Das Schuljahr richtet sich nach den öffentlichen Schulen der Region. Es dauert von Mitte August bis Ende Juni. Pro Schuljahr werden 34 Lektionen zu 30, 45 oder 60 Minuten erteilt.

²Diese Lektionen beinhalten die Eröffnungskonferenz inkl. Einteilung der Lektionen, sowie ein Konzert, bei dem der Lehrer anwesend sein muss.

³Wird eine Lektion seitens des Schülers abgesagt, gilt sie als erteilt.

II. ORGANISATION UND AUFGABEN DER ORGANE

Art. 5 Organisation

¹Die Organe der Musikschule Engiadina Bassa/Val Müstair sind:

- a) die Präsidentenkonferenz der Region Engiadina Bassa/Val Müstair;
- b) die Geschäftsstelle;
- c) die Schulleitung;

Art. 6 Leistungsvereinbarungen mit Regionsgemeinden

¹Für die Übertragung der Aufgabe Musikschule schliesst die Gemeinde mit der Region eine Leistungsvereinbarung auf der Basis der vorliegenden Schulordnung ab. Es gelten ausserdem die von der Bündner Regierung genehmigten Richtlinien für die Mitgliedschaft beim Verband Sing- und Musikschulen Graubünden (VSMG).

²Die Leistungsvereinbarung tritt am 01.01.2016 in Kraft und dauert 5 Jahre. Spätestens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist verhandeln die Parteien neu über den Vertragsinhalt.

Art. 7 Präsidentenkonferenz der Region Engiadina Bassa/Val Müstair

¹Die Präsidentenkonferenz

- a) erlässt das Schul- und das Gebührenreglement;
- b) genehmigt den Voranschlag, den Jahresbericht und die Jahresrechnung;
- c) wählt den Schulleiter.

Art. 8 Geschäftsstelle

¹Die Geschäftsstelle

- a) vertritt die Musikschule Engiadina Bassa/Val Müstair innerhalb der Regionsorganisation und nach Absprache mit dem Vorsitzenden der Präsidentenkonferenz nach aussen;
- b) nimmt, auf Vorschlag der Schulleitung, die Wahl der Lehrkräfte vor;
- c) überwacht den gesamten Schulbetrieb;
- d) nimmt die finanzielle Verantwortung im Rahmen des genehmigten Voranschlags wahr;
- e) erarbeitet z. Hd. der Präsidentenkonferenz das Schul- und Gebührenreglement
- f) erarbeitet z. Hd. der Präsidentenkonferenz das Pflichtenheft für die Schulleitung;
- g) hat die Möglichkeit, der Präsidentenkonferenz nicht im Voranschlag enthaltene, begründete einmalige Ausgaben zu beantragen.

Art. 9 Schulleitung

²Der Schulleitung obliegt die musikalische, pädagogische und administrative Führung der Musikschule. Sie wird einer entsprechend ausgewiesenen Fachkraft übertragen. Die Schulleitung

- a) untersteht der Geschäftsstelle;
- b) ist verantwortlich für den Schulbetrieb;
- c) unterbreitet der Geschäftsstelle, Vorschläge zur Wahl der Lehrkräfte
- d) erarbeitet ein Leitbild für die Tätigkeit und die geltenden Grundsätze der Musikschule;
- e) unterbreitet der Geschäftsstelle die Pflichtenhefte für die Musiklehrkräfte;
- f) erlässt ein Ensemble- und Kursreglement;
- g) erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
 - Organisation und Überwachung des Musikunterrichts;
 - Betreuung der Musiklehrkräfte;
 - Pflege des Kontaktes zu den Eltern, Gesangs- und Musikvereinigungen;
 - Erarbeitung von mittel- und langfristigen Planungsvorschlägen der Schule zuhanden der Geschäftsstelle;
 - Operative Öffentlichkeitsarbeit und Projektarbeit.

Art. 10 Sekretariat

¹Das Sekretariat der Musikschule wird durch die Geschäftsstelle der Region Engiadina Bassa/Val Müstair geführt.

III. FINANZIELLE ERLEICHTERUNGEN

Art. 11 Schulgeldermässigung

¹Das Schulgeld kann in begründeten Fällen, soweit die dafür zweckgebundenen Mittel ausreichen, ermässigt werden.

²Die Geschäftsstelle und die Schulleitung entscheiden darüber abschliessend.

IV. FINANZEN

Art. 12 Jahresrechnung

¹Die Musikschule Engiadina Bassa/Val Müstair ist ein Aufgabenbereich der Region Engiadina Bassa/Val Müstair mit eigener Kostenrechnung. Das Geschäftsjahr der Musikschule deckt sich mit dem Kalenderjahr.

²Die Jahresrechnung ist ausgeglichen zu gestalten.

Art. 13 Finanzierung

¹ Die zur Erfüllung der Aufgaben der Musikschule erforderlichen Mittel werden wie folgt beschafft:

- a) Schulgelder;
- b) Beiträge der Gemeinden;
- c) Beiträge des Kantons;
- d) Gönnerbeiträge und Spenden, Legate.

Art. 14 Gemeindebeiträge

Der budgetierte jährliche Gesamtbeitrag der Gemeinden wird gemäss Artikel 33 Abs. 1 der Regionalstatuten abgerechnet.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15 Inkrafttreten

¹Diese Schulordnung tritt mit der Genehmigung durch die Präsidentenkonferenz der Region Engiadina Bassa/Val Müstair in Kraft und ersetzt die Schulordnung vom 20.01.2016.

Scuol, 26.10.2020

REGION ENGIADINA BASSA/VAL MÜSTAIR



Victor Peer
Präsident



Rico Kienz
Geschäftsführer